

Satzung des Vereins "Radsportgemeinschaft Blankenese«

Stand: März 2015

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein führt den Namen "Radsportgemeinschaft Blankenese".
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Radsports.
2. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für etwaige Lizenzgebühren. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch regelmäßige gemeinsame sportliche Radtouren oder der körperlichen Fitness dienende Aufgaben.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zum Verein.
3. Sie ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Beitritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung (z.B. Mitgliedsausweis) wirksam.
5. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluss,
 - d. durch Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Ablauf eines Kalendervierteljahres möglich. Anteilige Mitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderjahr werden bei unterjähriger Kündigung nicht erstattet.

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands oder die Geschäftsstelle erforderlich.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig und bedarf eines Beschlusses des Ältestenrates (siehe § 17).

Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sich das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages in Verzug befindet, oder unbekannt verzogen ist. (vereinfachter Ausschluss).

In diesem Fall erfolgt der Ausschluss, wenn der Beitragsrückstand die Höhe von einem Jahresbeitrag übersteigt und das Mitglied mit diesem Beitrag mehr als drei Monate im Verzug ist und auch nach schriftlicher Mahnung an die zuletzt bekannte Anschrift den Beitrag

nicht innerhalb von 8 Wochen nach Absendung der Mahnung voll entrichtet hat.

In der Mahnung soll auf eine beabsichtigte Streichung hingewiesen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes unverzüglich bekannt zu machen.

Die Bekanntgabe erfolgt durch eingeschriebenen Brief an die zuletzt bekannte Anschrift.

§ 7 Mitgliedsbeitrag/Aufnahmegebühr

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren, diese werden in der Beitragsordnung geregelt.
2. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
3. Der Beitrag wird im SEPA- Lastschriftverfahren jährlich im Voraus vom Konto des Mitglieds eingezogen.
4. Über die Höhe einer Gebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§§ 9,10)
2. die Mitgliederversammlung (§§ 11-16).
3. Ältestenrat (§ 17)

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
2. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Sie dürfen nicht Arbeitnehmer des Vereins sein.

4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Lediglich bei der Wahl zum Gründungsvorstand werden der 2. Vorsitzende und der Kassenwart nur für ein Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Ebenfalls sind alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer zu wählen.
5. Das Amt endet mit Ablauf der Bestellung oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Eine vorzeitige Abwahl ist nur aus wichtigem Grund möglich.

§ 10 Beschränkung der Vertretungsmacht

Für Rechtsgeschäfte, die das Vermögen des Vereins im Einzelfall mit mehr als DM 5000,- belasten, bedarf der Vorstand im Innenverhältnis der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 11 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,

- a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
- b. bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten und
- c. wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangen.

§ 12 Form der Berufung

Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einzuladen.

§ 13 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

1. Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

3. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit gefordert wird.
4. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit gefordert wird.
5. Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder.

§ 14 Referenten

Der Vorstand hat die Möglichkeit, Referenten zu benennen und sie mit besonderen Aufgaben zu betreuen.

§ 15 Beurkundung

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse, ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder notwendig.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch von der MV bestellte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Deutsche Sporthilfe, die es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken und im Sinne der Stiftung Rolf-Dieter Wolfshol zu verwenden hat.

§ 17 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus drei volljährigen Vereinsmitgliedern und wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

2. Der Ältestenrat wird auf Antrag des Vorstandes aktiv und entscheidet in disziplinarischen Fragen zum Beispiel bei grob unsportlichem oder vereinsschädigendem Verhalten über die temporäre oder andauernde Streichung eines Vereinsmitgliedes aus der Mitgliederliste.

§ 18 Redaktionelle Änderungen der Satzung

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige auf Verlangen des Registergerichts erforderliche redaktionelle Änderungen der Satzung von sich aus vorzunehmen. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Dockenhuden, den 18.3.2015